

.SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis



Wiener, Stephan/Benndorf, Jeanette (2013):

Der neue Weg zur österreichischen Staatsbürgerschaft. Die Staatsbürgerschaftsnovelle als gesetzlicher Schritt zur Stärkung des Themas Integration und Gleichheit

SIAK-Journal – Zeitschrift für
Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (4),
43-50.

doi: 10.7396/2013_4_D

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Wiener, Stephan/Benndorf, Jeanette (2013). Der neue Weg zur österreichischen Staatsbürgerschaft. Die Staatsbürgerschaftsnovelle als gesetzlicher Schritt zur Stärkung des Themas Integration und Gleichheit, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (4), 43-50, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2013_4_D.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2013

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 3/2014

Der neue Weg zur österreichischen Staatsbürgerschaft

Die Staatsbürgerschaftsnovelle als gesetzlicher Schritt zur Stärkung des Themas Integration und Gleichheit

Am 30. Juli 2013 wurde nach eingehender parlamentarischer Beratung mit einem Expertenhearing im Ausschuss für Innere Angelegenheiten des Nationalrates gemäß § 37 Abs 9 Geschäftsordnungsgesetz die Novelle zum Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 unter BGBl I Nr 136/2013 kundgemacht. Mit dieser Novelle wird sowohl auf rechtliche Entwicklungen durch fortschreibende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und der nationalen Höchstgerichte als auch auf den gesellschaftlichen Wandel reagiert und diesen Entwicklungen somit Rechnung getragen. Gerade das Staatsbürgerschaftsrecht ist von wesentlicher Bedeutung für einen funktionierenden demokratischen Staat und dessen Gesellschaft, da mit dem Innehaben und dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft und somit der rechtlichen Zuordnung zur Republik Österreich für jeden Einzelnen Rechte und Pflichten einhergehen. Im vorliegenden Beitrag sollen zunächst zwei Änderungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 näher beleuchtet werden, um sodann einen Überblick über die wesentlichen Änderungen, die mit dieser Novelle im Staatsbürgerschaftsrecht einhergehen zu geben.

1. ZIEL DER NOVELLE

Mit den Änderungen im Staatsbürgerschaftsgesetz¹ im Rahmen der jüngsten Novelle wird einerseits der Wille der Bundesregierung gezeigt, Integration als einen wesentlichen Schwerpunkt nun auch im Staatsbürgerschaftsrecht zu verstehen, andererseits wird eine Gleichstellung verschiedener Personengruppen verankert, denen es bisher nur erschwert möglich war die österreichische Staatsbürgerschaft zu erwerben. Ausgangspunkt der aktuellen Novelle zum StbG war zum einen die Entschlieung² des Nationalrates betreffend „Novellierung der fremdenrechtlichen Materiengesetze“ vom 5. Juli 2012³, mit der die Bundesministerin für Inneres aufgefordert wurde, einen Gesetzesentwurf

zur Lösung verschiedener Themenfelder, so auch im StbG, vorzulegen. Dieser beinhaltete auch die Berücksichtigung der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte⁴ und des Verfassungsgerichtshofes. Zum anderen wurden mit der Novelle auch politische Vorgaben umgesetzt.

2. DIE BEIDEN WESENTLICHSTEN ÄNDERUNGEN

Der politischen Forderung des Herrn Staatssekretär für Integration, Sebastian Kurz, folgend, wurde im StbG ein neuer Verleihungstatbestand eingeführt, der es ermöglicht, besonders gut integrierte Fremde nach einer auf sechs Jahren verkürzten Anwartszeit einzubürgern. Daneben



STEPHAN WIENER,
*Leiter des Referates für
Fremdenlegistik des BMI.*



JEANETTE BENNDORF,
*Fachreferentin im Referat für
Fremdenlegistik des BMI.*

wurde auf Grund der Judikatur des EGMR und des Verfassungsgerichtshofes eine Änderung des Staatsbürgerschaftsrechtes dahingehend vorgenommen, dass eine Gleichstellung von ehelichen und unehelichen Kindern erfolgt und somit auch für diese Personengruppe ein Staatsbürgerschaftserwerb kraft Abstammung möglich ist.

2.1 „Integration durch Leistung“ – Einführung eines neuen Verleihungstatbestandes für „besonders gut integrierte Fremde“

Die österreichische Staatsbürgerschaft stellt ein hohes Gut dar und steht am Ende eines gelungenen Integrationsprozesses. Unter der Vorgabe „Integration durch Leistung“ kann daher künftig bereits nach sechs Jahren rechtmäßigen Aufenthaltes Österreicherin oder Österreicher werden, wer sich gut in Österreich integriert hat. Damit wurde erstmals ein System geschaffen, dass neben den sonstigen Verleihungsvoraussetzungen nicht allein auf die Aufenthaltsdauer abstellt, sondern den Integrationsfortschritt des Einzelnen näher in den Fokus stellt. Jeder Staatsbürgerschaftswerber, der bestimmte zusätzliche Integrationsparameter aufweist, z.B. über gute Deutschkenntnisse verfügt oder sich ehrenamtlich engagiert, kann die Staatsbürgerschaft bereits nach einer sechsjährigen Aufenthaltsdauer in Österreich erwerben.

Dass es keine mathematischen Formeln zur Lösung der Integrationsfrage gibt, sondern es dazu vieler kleiner und mittlerer Schritte bedarf, sagte Integrationsstaatssekretär Sebastian Kurz bereits bei der Präsentation des Integrationsberichtes 2011. Die gesetzliche Bestimmung des § 11a Abs 6 StbG stellt nun – neben den vielen bereits gesetzten Schritten, wie der Sprachförderung von Kindergartenkindern⁵, der Rot-Weiß-Rot-Fibel⁶ und dem ersten Welcome Desk Österreichs

im Integrationszentrum Wien⁷ – einen solchen Schritt dar, denn erstmals wird im Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 nicht auf die bloße Aufenthaltsdauer zur Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft abgestellt, sondern ein Anreizsystem geschaffen.

Bisher war für die Verleihungstatbestände im Staatsbürgerschaftsrecht wesentlich, dass der Verleihungswerber neben den allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen der §§ 10 und 10a StbG auch eine gewisse Zeit des rechtmäßigen Aufenthaltes in Österreich nachweisen konnte. Diese beträgt, abhängig unter welchen Verleihungstatbestand der Staatsbürgerschaftswerber zu subsumieren ist, sechs Jahre, zehn Jahre, fünfzehn Jahre oder dreißig Jahre. § 11a Abs 6 StbG leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Bildung eines strukturierten Integrationsprozesses in Österreich.

2.1.1 Verkürzte Anwartszeit

Nach dem bisherigen System des Staatsbürgerschaftserwerbes gab es Personengruppen, die nicht bereits nach sechs Jahren, sondern erst nach zehn, fünfzehn bzw. dreißig Jahren die Möglichkeit der Einbürgerung hatten. Nunmehr können diese auf Grund des zusätzlichen Verleihungstatbestandes in den Genuss einer auf sechs Jahre verkürzten Anwartszeit gelangen. Sie sind somit von der Aufenthaltsdauer beispielsweise Bürgern von Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in Österreich geborenen fremden Kindern gleichgestellt. Diese Verkürzung ist sachlich, zumal die sonstigen Verleihungsvoraussetzungen dementsprechend höher sind.

2.1.2 Sprachkenntnisse auf B2-Niveau

Sprachkenntnisse stellen einen wichtigen Integrationsindikator dar und sind für die erfolgreiche Teilnahme am gesellschaftlichen Leben einer Gesellschaft unerlässlich.

lich. Der Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache ist im Gesamtsystem des österreichischen Fremdenrechtes nichts Neues. Speziell im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz ist dieser fixer Bestandteil verschiedener Zuwanderungsmodelle der legalen Migration nach Österreich. So müssen manche Personengruppen von Drittstaatsangehörigen bereits Deutschkenntnisse vor Zuzug⁸ nach Österreich nachweisen oder nach erfolgtem Zuzug die Integrationsvereinbarung⁹ erfüllen. Im Bereich der bisherigen Staatsbürgerschaftsverleihungen werden Deutschkenntnisse auf dem B1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) vorausgesetzt. Um die besondere Integrationsleistung des Staatsbürgerschaftswerbers hervorzuheben, werden im Rahmen des Verleihungstatbestandes des § 11a Abs 6 StbG Sprachkenntnisse auf der nächst höheren Stufe, dem B2-Niveau des GERS, vorausgesetzt.¹⁰ Es darf an dieser Stelle vor dem Hintergrund fälschlicher medialer Berichterstattung klargestellt werden, dass es sich dabei um Deutschkenntnisse als erste lebende Fremdsprache ungefähr auf dem Niveau der 6. Schulstufe einer allgemein bildenden höheren Schule handelt. Dies bedeutet, dass der Staatsbürgerschaftswerber die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen und sich spontan und fließend verständigen kann.¹¹

2.1.3 Persönliche Integration

Neben der Möglichkeit über ein erhöhtes Maß an Sprachkenntnissen die Staatsbürgerschaft zu erlangen, kann diese auch über den Nachweis der nachhaltigen persönlichen Integration erlangt werden.¹² Im Gesetz wurden drei Beispiele für die nachhaltige Integration abgebildet. Die dort beschriebenen Tätigkeiten müssen mindestens drei Jahre hindurch ausgeübt werden und müssen dem Allgemeinwohl dienen

sowie einen integrationsrelevanten Mehrwert aufweisen. Die in der demonstrativen, also nicht abschließenden, Aufzählung dargestellten Beispiele der nachhaltigen persönlichen Integration – ein freiwilliges ehrenamtliches Engagement in einer gemeinnützigen Organisation, die Ausübung eines Berufes im Bildungs-, Sozial- oder Gesundheitsbereich und die Bekleidung einer Funktion in einem Interessenverband oder einer Interessenvertretung – sollen auch Richtschnur für andere Möglichkeiten des Nachweises über den persönlichen Integrationsfortschritt sein. Jedoch müssen alle weiteren, nicht explizit im Gesetz genannten Tätigkeiten von vergleichbarem Gewicht und zeitlichem Umfang sein.

2.2 Gleichstellung ehelicher und unehelicher Kinder

Bis zur aktuellen Novelle des StbG wurde in diesem Bundesgesetz eine Unterscheidung entlang der Ehelichkeit oder Unehelichkeit eines Kindes vorgenommen. So war es für uneheliche Kinder mit einem österreichischen Vater und einer ausländischen Mutter bislang nicht möglich, die österreichische Staatsbürgerschaft kraft Abstammung zu erlangen. Die bisherige Differenzierung zwischen ehelichen und unehelichen Kindern hat vor dem Hintergrund der familienrechtlichen und familienpolitischen Entwicklungen der letzten Jahrzehnte ihre sachliche Rechtfertigung weitgehend eingebüßt und ist als nicht mehr zeitgemäß anzusehen. Die nun vorgenommene Gleichstellung im Bereich des Staatsbürgerschaftserwerbes durch Abstammung soll in Anpassung an die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und des Verfassungsgerichtshofes einerseits eine allen verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechende und vollzugstaugliche Regelung darstellen und andererseits Missbrauch bestmöglich hintanhaltend.

2.2.1 Rechtslage des StbG in der Fassung vor BGBl I Nr 136/2013

Uneheliche Kinder erwarben bis zur Novelle mit Geburt die Staatsbürgerschaft durch Abstammung nur dann, wenn die Mutter Österreicherin ist.¹³ Vom österreichischen Vater konnten uneheliche Kinder die Staatsbürgerschaft durch Abstammung nicht ableiten. Wenn also die Mutter keine Österreicherin ist, konnten diese unehelichen Kinder, die von einem österreichischen Vater abstammen, die Staatsbürgerschaft daher „nur“ im Rahmen eines (erleichterten) Verleihungsverfahrens erhalten.¹⁴ Dies bedeutete, dass es zwar keiner Anwartszeiten bedurfte, aber alle anderen Voraussetzungen waren erforderlich, insbesondere die Entrichtung von Gebühren und das Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband.

2.2.2 Urteil des EGMR Genovese vs Malta

Mit Urteil vom 11. Oktober 2011 (53124/09) hat der EGMR entschieden, dass die Verweigerung des Erwerbes der Staatsangehörigkeit qua Geburt ausschließlich aus Gründen der Unehelichkeit eine Verletzung von Art 8 iVm 14 Europäischer Menschenrechtskonvention¹⁵ darstellt. Im zu Grunde liegenden Sachverhalt konnte der Beschwerdeführer, ein uneheliches Kind einer britischen Mutter und eines maltesischen Vaters, die maltesische Staatsbürgerschaft nicht durch Geburt erwerben, da eine Regelung im maltesischen Staatsangehörigkeitsrecht vorsah, dass eine Ableitung der Staatsbürgerschaft vom unverheirateten Vater nicht möglich ist.

Eine auf dem Status der Ehelichkeit basierende Differenzierung ist mit der EMRK unvereinbar, außer diese Unterscheidung ist durch schwerwiegende Gründe gerechtfertigt.¹⁶

2.2.3 Urteil des Verfassungsgerichtshofes

Vor dem Hintergrund der Judikatur des EGMR hatte sich auch der Verfassungsgerichtshof im Rahmen der Gesetzesprüfungsverfahren G 66/12 und G 67/12 mit der Verfassungsmäßigkeit der Abstammungsregelungen des § 7 Abs 1 und 3 StbG 1985, BGBl 311, in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl I Nr 136/2013 auseinanderzusetzen. Hauptgegenstand der Verfahren war die Frage der Rechtfertigbarkeit des Erwerbs der österreichischen Staatsbürgerschaft von ehelichen und unehelichen Kindern durch Abstammung (Legitimation) nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl Nr 311, falls der Vater österreichischer Staatsbürger ist und die Mutter eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt.

Den beiden Gesetzesprüfungsverfahren lagen zwei Staatsbürgerschaftsverfahren zu Grunde, in denen jeweils ein Österreicher Vater eines unehelichen Kindes ist und die Mutter keine österreichische Staatsbürgerschaft besitzt. In beiden Verfahren wurde von der Staatsbürgerschaftsbehörde festgestellt, dass die beiden unehelichen Kinder der österreichischen Väter die österreichische Staatsbürgerschaft nicht kraft Abstammung besitzen, da uneheliche Kinder die österreichische Staatsbürgerschaft nur erwerben, wenn ihre Mutter zum Zeitpunkt der Geburt österreichische Staatsbürgerin ist. Gegen diese Bescheide wurde Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht, der wiederum gemäß Art 140 B-VG Gesetzesprüfungsverfahren beim Verfassungsgerichtshof beantragt hat.

Grundsätzlich wurden in Bezug auf die angefochtene Bestimmung ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz¹⁷ und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens in Verbindung mit dem Diskriminierungsverbot¹⁸ als verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht.

Der Verfassungsgerichtshof hat sich – wie bereits erwartet – der Argumentation des Verwaltungsgerichtshofes in Verbindung mit der Judikatur des EGMR in der Rechtssache *Genovese* vollinhaltlich angeschlossen. Der Verfassungsgerichtshof führte in seinem Erkenntnis aus, dass die angefochtenen Regelungen gegen das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und das Verbot der Benachteiligung verstießen, da die Regelungen „Kinder, deren Vater österreichischer Staatsbürger ist und deren Mutter eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, im Hinblick auf den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft unterschiedlich behandeln, je nachdem ob das Kind ehelich oder unehelich ist.“¹⁹ Durch dieses Unterscheidungsmerkmal erwerben „uneheliche Kinder anders als eheliche nicht automatisch durch Abstammung mit der Geburt die österreichische Staatsbürgerschaft“, sondern sind diese unehelichen Kinder „auf einen Anspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft nur unter bestimmten, im Gesetz näher umschriebenen Voraussetzungen verwiesen“.²⁰

Der Verfassungsgerichtshof hat die angefochtene Bestimmung aufgehoben und für den Gesetzgeber eine Reparaturfrist bis zum 31. Dezember 2013 gesetzt.

2.2.4 Auswirkungen der Judikatur auf die Rechtslage in Österreich

In Entsprechung der Judikatur des EGMR und des Verfassungsgerichtshofes hatte eine gänzliche Gleichstellung des Staatsbürgerschaftserwerbes von ehelichen und unehelichen Kindern zu erfolgen. Der Verfassungsgerichtshof hatte in seinem Erkenntnis angedeutet, dass eine etwaige gesetzliche Reparatur durch Adaptierung der bisherigen Abstammungsregelung des § 7 StbG erfolgen könnte, dass hinkünftig auch uneheliche Kinder, die die österreichische Staatsbürgerschaft vom Vater ab-

leiten wollen, diese durch Abstammung erhalten können. Diesem Ansatz folgend würde dies bedeuten, dass uneheliche Kinder – gleichsam wie eheliche Kinder – automatisch mit der Geburt die Staatsbürgerschaft erhalten, auch wenn nur der Vater Österreicher ist.

Grundsätzlich gab es mehrere denkbare Varianten, die die Gleichstellung unehelicher Kinder von österreichischen Vätern erzielt hätten. Neben den beiden Varianten, entweder für eheliche als auch für uneheliche Kinder ausschließlich auf die zivilrechtlichen Abstammungsregelungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches oder ausschließlich auf die biologische Abstammung abzustellen, wären auch Mischvarianten aus diesen beiden denkbar gewesen.

Besonders die Variante mit dem ausschließlichen Abstellen auf das Zivilrecht muss kritisch gesehen werden. Die Bundesrepublik Deutschland hat Anfang des neuen Jahrtausends auf rein zivilrechtliche Parameter bei der Erlangung der Staatsbürgerschaft von unehelichen Kindern abgestellt. Die Erfahrungen dort haben gezeigt, dass dieses System, insbesondere bei staatsbürgerschaftsrechtlichen Fällen im Ausland, extrem missbrauchsgeneigt ist und Umgehungshandlungen fördert.²¹ Aus diesem Grund wurde das System des reinen Abstellens auf zivilrechtliche Gegebenheiten im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht bereits nach knapp zwei Jahren wieder beseitigt.

Auch wenn, aus dem Blickwinkel des Zivilrechtes, beispielsweise der eine Vaterschaft Anerkennende zwar in der Regel Verantwortungsbereitschaft für das Kind zeigt und unter anderem unterhaltspflichtig wird, so gibt es jedoch gerade im Zusammenhang mit dem Aufenthaltsstatus der beteiligten Personen Fälle, in denen Männer eine Vaterschaft eines Kindes anerkennen, dessen biologischer Vater sie

eigentlich nicht sind, auch kein soziales Vater-Kind-Verhältnis anstreben und oft die aus der Vaterschaft folgende Unterhaltspflicht mangels Leistungsfähigkeit oder sonstigen Gründen nicht fürchten.

Das Ziel für die neue Regelung war es jedenfalls, im Lichte der EGMR-Judikatur eine verfassungskonforme Regelung zu schaffen, die vollzugstauglich ist und Missbrauch bestmöglich hintanhält. Dementsprechend hat man für die Fälle von unehelichen Kindern österreichischer Väter eine gesetzliche Regelung geschaffen, die sich zwar immer noch am Zivilrecht orientiert, jedoch aber eine zeitliche Einschränkung erfährt. Kinder, deren Vater österreichischer Staatsbürger ist und der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde, erwerben die Staatsbürgerschaft durch Abstammung.²² Da in allen Abstammungstatbeständen weiterhin auf den Zeitpunkt der Geburt abgestellt wird, können auch Anerkennnisse oder gerichtliche Feststellungen nur Geltung entfalten, wenn sie im zeitlichen Nahebereich der Geburt des Kindes abgegeben oder getätigt wurden. So normiert der Schlusssatz des § 7 Abs 1, dass ausschließlich Anerkennnisse und gerichtliche Feststellungen in Betracht kommen, die innerhalb von acht Wochen nach der Geburt des Kindes vorgenommen wurden.

Für die Fälle von unmündigen minderjährigen Kindern, deren Vater das Anerkenntnis oder die gerichtliche Feststellung nicht oder nicht rechtzeitig vornehmen lässt, wurde ein spezielles erleichtertes Verfahren zum Erwerb der Staatsbürgerschaft unter stark eingeschränkten Verleihungsvoraussetzungen geschaffen.²³

3. WEITERE WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DURCH DIE NOVELLE

In der Vergangenheit haben sich weitere Themenfelder herauskristallisiert, die in der Folge kontrovers diskutiert wurden und nunmehr in gesetzliche Änderungen mündeten.

3.1 Berechnungen des Lebensunterhaltes

Neu ist neben den oben genannten Änderungen auch, dass das Einkommenserfordernis für den Nachweis des gesicherten Lebensunterhaltes²⁴ im Staatsbürgerschaftsrecht individueller berechnet wird. Bisher wurden die Einkommenserfordernisse der letzten drei Jahre gefordert und wird nunmehr auf Einkommenserfordernisse von 36, vom Fremden nahezu frei wählbaren Monaten aus den letzten sechs Jahren abgestellt.²⁵ Es werden somit mehr Möglichkeiten für den Fremden zum Nachweis des „hinreichend gesicherten Lebensunterhaltes“ geschaffen. Daneben wurde auch eine Verbesserung für Bezieher von Kinderbetreuungsgeld normiert.²⁶ Für Staatsbürgerschaftswerber, die in den letzten geltend gemachten sechs Monaten unmittelbar vor der Beantragung der Staatsbürgerschaft Kinderbetreuungsgeld bezogen haben, gilt der Lebensunterhalt als gesichert und muss kein weiterer Einkommensnachweis für diesen Zeitraum vorgelegt werden. Zudem können künftig berücksichtigungswürdige Personengruppen, die auf Grund ihrer persönlichen Eigenschaften die Einkommenserfordernisse nicht erfüllen können, die Staatsbürgerschaft erwerben.²⁷ Gemäß der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes werden nun jene Fremde, die ihren Lebensunterhalt selbst nicht hinreichend sichern können, weil sie z.B. eine Behinderung aufweisen oder dauerhaft schwer erkrankt sind, und dies nicht zu vertreten haben, von der Verleihungsvoraussetzung des „hinreichend gesicherten Lebensunterhaltes“ ausgenommen.

3.2 Verbesserung für Adoptivkinder

Gemäß den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen musste für Adoptivkinder ein Staatsbürgerschaftsverleihungsverfahren durchlaufen werden, bei dem alle Verleihungsvoraussetzungen erfüllt werden mussten.²⁸ Mit der gegenständlichen Novelle wurde eine Verbesserung für Adoptivkinder bis zum 14. Lebensjahr erreicht. Unmündige minderjährige Kinder, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen und von einem österreichischen Staatsbürger adoptiert wurden, können jetzt unter erleichterten Bedingungen, wie einem eingeschränkten Prüfungsmaßstab und verkürzter Fristen, eingebürgert werden.²⁹

3.3 „Putativösterreicher“

In der jüngsten Vergangenheit sind wenige Einzelfälle über Personen medial bekannt geworden, die jahrelang von österreichischen Behörden fälschlich als österreichische Staatsbürger behandelt wurden, aber dennoch nicht rechtmäßig über eine österreichische Staatsbürgerschaft verfügten. Diese Fälle fanden Eingang im Entschließungsantrag des Nationalrates und es wurde dementsprechend eine Möglichkeit des Staatsbürgerschaftserwerbes durch Anzeige für diese so genannte Personengruppe der „Putativösterreicher“ eingeführt. Diese sollen nun einen erleichterten Zugang zur Staatsbürgerschaft bekommen, der sich in einem rückwirkenden Erwerb der Staatsbürgerschaft und darin zeigt, dass jene Person keinen gesicherten Lebensunterhalt nachweisen muss.

3.4 Staatsbürgerschaftsprüfung und -verleihung

Eine weitere Neuerung betrifft die Staatsbürgerschaftsprüfung, die nunmehr weniger historisches Faktenwissen abprüft, sondern vielmehr den Fokus auf das Wissen von Werten und Fragen des gesellschaftlichen

Zusammenlebens in Österreich legt.³⁰ Nicht nur der Prüfungsinhalt wurde adaptiert, sondern auch das Bewertungssystem wurde reformiert.³¹ Die gesetzlichen Änderungen in diesem Bereich sind marginal, jedoch führen diese zu einer umfassenden Adaptierung der Staatsbürgerschaftsprüfungsverordnung, die mit BGBl II Nr 307/2013 kundgemacht wurde.

Auch soll die Verleihung der Staatsbürgerschaft künftig noch feierlicher und dem Anlass entsprechend ausgestaltet sein. Vorgesehen sind das gemeinsame Absingen der Bundeshymne und das sichtbare Vorhandensein der Fahnen der Republik Österreich, des jeweiligen Bundeslandes und der EU.³²

3.5 Verfahrensverordnung

Neben den vorgenannten Änderungen wurde in einem neu geschaffenen Abs 7 des § 10 eine Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung zur Festlegung von näheren Bestimmungen über das Verfahren zur Erlangung einer Bestätigung der Bundesregierung in Verfahren zur Verleihung der Staatsbürgerschaft im besonderen Interesse der Republik gemäß § 10 Abs 6 StbG normiert. Bei der Verfassungsbestimmung des § 10 Abs 6 StbG handelt es sich um eine im Gefüge des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechtes bedeutsame Bestimmung, welche einen erleichterten Zugang zur Staatsbürgerschaft für Personen ermöglicht, die sich im besonderen Maß um die Republik verdient gemacht haben und machen werden. Über das Interesse des Einzelnen an der Verleihung der Staatsbürgerschaft hinausgehend dient diese Bestimmung daher auch ganz wesentlich den Interessen der Republik. Es wird sich zeigen, ob die Bundesregierung von der Verordnungsermächtigung Gebrauch macht, um Verfahrensbestimmungen für den Normunterworfenen transparent und nachvollziehbar abzubilden.

4. AUSBLICK

Der Großteil der neuen Regelungen ist bereits mit 1. August 2013 in Kraft getreten. Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 wurde in den letzten Jahrzehnten orientierend am Staatsbürgerschaftsgesetz 1949 und am Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 stets fortgeschrieben und es wurde punktuell eingegriffen. Dabei sind gesellschaftliche Entwicklungen, wie beispielsweise verstärkte

Migration im Bereich der Europäischen Union, der letzten Jahre nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Neukodifikation des Staatsbürgerschaftsgesetzes sinnvoll und könnte ein neues Staatsbürgerschaftsrecht geschaffen werden, das dem gesellschaftlichen Wandel vollumfassend Rechnung trägt.

¹ Im Folgenden: StbG.

² Entschließungsantrag des Ausschusses für innere Angelegenheiten betreffend Novellierung der fremdenrechtlichen Materiengesetze unter Berücksichtigung der Vorgaben des EU-Rechts, Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 zur Vermeidung von Härtefällen, Bericht-erstattung über Maßnahmen und Initiativen im Bereich des Opferschutzes und Maßnahmen hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung von Verwaltungs- und Polizeibediensteten auf Empfehlung des Menschenrechtsbeirates (aus dem Bericht 1889 der Beilagen [d.B.]); siehe weiterführender Hinweis betreffend des Kontroll- und Forderungsinstrumentes des Entschließungsantrages <http://www.parlament.gv.at/PERK/KONTR/POL/2ENTSCHLIESSUNGEN/index.shtml>.

³ 1889 d.B., XXIV. Gesetzgebungsperiode.

⁴ Im Folgenden: EGMR.

⁵ Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen gilt seit August 2012 in allen Bundesländern.

⁶ Auf Vorschlag des Expertenrates für Integration entwickelt, um Grundwerte der österreichischen Rechtskultur zu vermitteln.

⁷ Unter dem Motto „Integration von An-

fang an“ wurde am 8. Juli 2013 der erste Welcome Desk Österreichs im Haus der Bildung und beruflichen Integration in Wien eröffnet und es soll nach Integrationsstaatssekretär Sebastian Kurz mit dieser Erstanlaufstelle und Info-Drehscheibe für Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer sichergestellt sein, dass „jeder Zuwanderer von Anfang an Teil eines strukturierten Integrationsprozesses wird“. Weitere Welcome Desks wurden im August 2013 in Graz, Linz und Innsbruck eröffnet.

⁸ Vgl § 21a Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG); Deutschkenntnisse auf A1-Niveau des GERS.

⁹ Vgl §§ 14 ff NAG; Deutschkenntnisse auf A2-Niveau bzw B1-Niveau des GERS.

¹⁰ Vgl § 11a Abs 6 Z 1 StbG idF BGBl I Nr 136/2013.

¹¹ Vgl dazu die Globalskala in Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen.

¹² Vgl § 11a Abs 6 Z 2 lit a) bis c) StbG idF BGBl I Nr 136/2013.

¹³ Vgl § 7 Abs 3 StbG idF vor BGBl I Nr 136/2013.

¹⁴ Vgl § 12 Z 3 StbG idF vor BGBl I Nr 136/2013.

¹⁵ Im Folgenden: EMRK.

¹⁶ Vgl Fn 44 des Urteils „very weighty reasons“.

¹⁷ Vgl Art 7 B-VG.

¹⁸ Vgl Art 8 iVm Art 14 EMRK.

¹⁹ Vgl dazu das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zu G 66/12 und G 67/12, 21.

²⁰ Vgl dazu das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zu G 66/12 und G 67/12, 21 f.

²¹ Siehe dazu den Fall Jürgen Hass mit über 2.000 Vaterschaftsanerkennungen.

²² Vgl § 7 Abs 1 Z 3 und 4 StbG idF BGBl I Nr 136/2013.

²³ Vgl § 12 Abs 2 StbG idF BGBl I Nr 136/2013.

²⁴ Vgl § 10 Abs 1 Z 7 StbG idF BGBl I Nr 136/2013.

²⁵ Vgl § 10 Abs 5 erster Satz StbG idF BGBl I Nr 136/2013.

²⁶ Vgl § 10 Abs 5 letzter Satz idF BGBl I Nr 136/2013.

²⁷ Vgl § 10 Abs 1 Z 7 StbG idF BGBl I Nr 136/2013.

²⁸ Vgl § 12 Z 3 StbG idF vor BGBl I Nr 136/2013.

²⁹ Vgl § 11b StbG idF BGBl I Nr 136/2013.

³⁰ Vgl § 10a Abs 1 Z 2 StbG idF BGBl I Nr 136/2013.

³¹ Vgl § 10a Abs 5 Z 1 StbG idF BGBl I Nr 136/2013.

³² Vgl § 21 Abs 1 StbG idF BGBl I Nr 136/2013.